



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 59/2026
vom 13. Mai 2026
Geschäftsverzeichnissnr. 8630**

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 88 bis 216 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025, erhoben von Alain Martin.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten Pierre Nihoul und der Richterin Emmanuelle Bribosia und der Präsidentin Joséphine Moerman, Berichterstatterinnen, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Januar 2026 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Januar 2026 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Alain Martin Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 88 bis 216 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 2025).

Am 10. Februar 2026 haben die referierenden Richterinnen Emmanuelle Bribosia und Joséphine Moerman in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung der Artikel 88 bis 216 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025.

B.2. Diese Bestimmungen bilden Kapitel 1 von Titel 5 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025.

Wie aus der Überschrift dieses Kapitels hervorgeht, ändern diese Bestimmungen die « Regelung der Arbeitslosigkeit » ab. Der erste Abschnitt des besagten Kapitels 1, der die Artikel 88 und 89 enthält, ändert das Erlassgesetz vom 28. Dezember 1944 « über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer » ab. Die Artikel 90 bis 191 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025, die Abschnitt 2 des vorerwähnten Kapitels bilden, haben zum Gegenstand, den königlichen Erlass vom 25. November 1991 « zur Regelung der Arbeitslosigkeit » abzuändern. Die Artikel 192 bis 206 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025, die Abschnitt 3 des vorerwähnten Kapitels bilden, haben zum Gegenstand, den ministeriellen Erlass « über die Modalitäten der Anwendung der Vorschriften über Arbeitslosigkeit » abzuändern. Die Artikel 207 bis 216 desselben Gesetzes, die Abschnitt 4 desselben Kapitels bilden, regeln das Inkrafttreten dieses Kapitels und enthalten Übergangsbestimmungen.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.4. Die klagende Partei präzisiert weder ihre Rechtsstellung, noch die Art und Weise, wie die angefochtenen Bestimmungen auf sie anwendbar wären. Sie erbringt keinerlei Nachweis zur Begründung ihres Interesses an der Klageerhebung.

B.5. Die Nichtigkeitsklage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. Mai 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Pierre Nihoul